

## Beitragsordnung des Turnverein Diegelsberg e.V.

1. Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zur Pflicht der Mitglieder bezüglich der Entrichtung von Beiträgen an den TV Diegelsberg. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Änderung der Beiträge tritt grundsätzlich rückwirkend zum 01.01. eines Jahres in Kraft, falls nicht durch die Mitgliederversammlung ein anderer Termin festgesetzt wird.

3. a) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt mit Wirkung ab dem 01.01.2014:

<u>Beitragsklasse</u>	<u>Art der Mitgliedschaft</u>	<u>Kürzel</u>	<u>Beitrag in Euro</u>
1	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	J	20,00
2	Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	E	30,00
3	Ehepaare einschließlich Lebensgemeinschaften	EP	50,00
4	Familien (Ehepaare einschließlich aller Kinder der Beitragsklasse 1)	F	60,00
5	Alleinerziehende einschließlich aller Kinder der Beitragsklasse 1	AE	40,00
6	Rentner (ab Vollendung des 65. Lebensjahres)	R	18,00
7	Rentnerehepaar (wenn beide unter Beitragsklasse 6 fallen)	RP	30,00
8	Ehepaar Rentner/Erwachsener (nur einer erfüllt Beitragsklasse 6)	RE	40,00

- b) Ehrenmitglieder und deren Ehegatten sind beitragsfrei.

- c) Weitere Beitragsvergünstigungen für Freiwilligendienstleister, Schüler, Studenten, Frührentner, usw. können nicht gewährt werden.

- d) Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des WLSB (Württembergischer Landessportbund) enthalten.

- e) Ein Wechsel der Beitragsklasse durch Vollendung des 18. oder 65. Lebensjahres findet Berücksichtigung jeweils zum 01.01. des nächsten Mitgliedsjahres.

4. Aufnahmegebühren für Neumitglieder werden derzeit nicht erhoben.

5. Ein Beitritt zum TV Diegelsberg ist immer nur zum 01.01. eines Jahres möglich. Das gewünschte Beitrittsjahr ist in der Beitrittserklärung vom Neumitglied auszufüllen. Eine Teilnahme am laufenden Sportbetrieb ist grundsätzlich erst nach Abgabe einer vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung und frühestens im erklärten Beitrittsjahr möglich.

6. Für besondere Abteilungen können Zusatzbeiträge oder Teilnahmegebühren festgesetzt werden, die direkt an den jeweiligen Abteilungsleiter zu entrichten sind. Das Mitglied ist hierüber vor der Teilnahme zu informieren.

7. Der Vereinsaustritt ist gemäß der Satzung nur zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung der satzungsgemäßen Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

8. Neu beitretende Mitglieder sind verpflichtet dem TV Diegelsberg eine Einzugsermächtigung in Form eines SEPA-Lastschriftmandats zu erteilen. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug aufgrund der vorliegenden Einzugsermächtigung bzw. des SEPA-Lastschriftmandats. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen der Bankverbindung dem TV Diegelsberg umgehend mitzuteilen und gegebenenfalls ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder das bestehende Mandat entsprechend zu ändern. Für Lastschriften, die durch das Verschulden eines Mitglieds nicht eingelöst oder dem Verein rückbelastet werden (z.B. bei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilter Änderung der

Bankverbindung, bei mangelnder Deckung des Kontos des Mitglieds, bei unberechtigtem Widerspruch der Abbuchung, usw.), hat das Mitglied die dem Verein durch die kontoführenden Institute belasteten Gebühren zu tragen. Außerdem wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

9. Mitglieder, die am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, haben Ihre Beiträge ohne besondere Aufforderung durch den Verein in der richtigen Höhe bis spätestens 30.06. eines Jahres auf das folgende Konto des TV Diegelsberg zu entrichten:  
Konto-Nr. 846428008  
Volksbank Plochingen eG  
IBAN: DE68611913100846428008  
BIC: GENODES1VBP  
Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Entrichtung werden Mahn- und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
10. Die Verwaltung der Mitgliedsdaten erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vorschriften des Bundesdatenschutzes erhoben, verarbeitet und genutzt.
11. Bei etwaigen Zweifelsfragen zu dieser Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.
12. Zuständig für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Beitragsordnung ist der Gesamtausschuss des Vereins. Auf Beschluss des Gesamtausschusses kann diese Zuständigkeit im Ganzen oder für Teile der Beitragsordnung auch auf andere Organe des Vereins oder auf einzelne Mitglieder dieser Organe übertragen werden.
13. Diese Beitragsordnung tritt in Kraft zum 01.01.2014.